21. Wahlperiode

Drucksache **21/2189**

HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-Fachkräftegesetz)

A. Problem

Frühkindliche Bildung legt den Grundstein für eine erfolgreiche Bildungsbiografie unserer Kinder. Betreuung ist dabei nur ein Teil der Aufgabe, vielmehr geht es um Bildung, Erziehung, Kindern das Erkunden der Welt zu ermöglichen und die Herstellung der Schulfähigkeit. Dafür braucht es eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, ausreichend Plätze, Planbarkeit für Eltern und Kinder sowie attraktive Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte. Derzeit gibt es einen massiven Mangel an Fachkräften in der frühkindlichen Bildung, der den dringend benötigten Ausbau an Kita-Plätzen bremst oder Einschränkungen von Öffnungszeiten zur Folge hat. Es fehlen in Hessen zehntausende Kita-Plätze, sodass längst nicht jedem Kind ein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann.

Die Bemühungen der vergangenen Jahre haben Wirkung gezeigt: die Rahmenbedingungen in der Ausbildung haben sich verbessert, mehr Menschen ergreifen eine Ausbildung in der frühkindlichen Bildung und es wurde massiv in Kita-Bauten investiert. Dies war ein Schritt in die richtige Richtung, aber bislang noch nicht ausreichend. Es bedarf weiterer Anstrengungen und neuer Antworten um dem Mangel an Fachkräften und Kita-Plätzen zu begegnen.

B. Lösung

Dieses Gesetz benennt Mittel und Wege, wie zusätzliche Fachkräfte gewonnen und mehr Plätze in der frühkindlichen Bildung geschaffen werden können. Die insgesamt zwanzig Maßnahmen in diesem Gesetz reformieren die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, treiben die Qualität in den Kitas voran, unterstützen die Kommunen und sorgen für zusätzliche Fachkräfte.

Dieses Gesetz greift zahlreiche Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern auf und überträgt diese auf die hessischen Strukturen. Außerdem formuliert es dringend notwendige Reformen für mehr Fachkräfte und zusätzliche Plätze in der frühkindlichen Bildung. Die Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ausbildung reformieren

1. Sozialpädagogisches Einführungsjahr verkürzt die Erzieher-Ausbildung um ein Jahr, wie in Bayern.
2. Abitur und Erzieher-Ausbildung können in vier Jahren gemeinsam absolviert werden, wie in Berlin.
3. Das Schulgeld für die Erzieher-Ausbildung an privaten Fachschulen wird abgeschafft, wie in Nordrhein-Westfalen.
4. Das Land fördert 1.350 Plätze in der praxisintegrierten Erzieher-Ausbildung.
5. Der Zugang zur Ausbildung wird für Personen mit einschlägiger Vorbildung erleichtert, wie in Bayern.
6. Die Altersgrenze für die Ausbildung zur Sozialassistenz wird abgeschafft, wie in vierzehn anderen Bundesländern.
7. Die dreijährige Ausbildung zur Sozialassistenz eröffnet Hauptschülerinnen und -schülern Perspektiven, wie in Schleswig-Holstein.
8. Das erforderliche Sprachniveau für die Erzieher-Ausbildung wird an vierzehn andere Bundesländer angepasst.

Eingegangen am 06. Mai 2025 · Eilausfertigung am 6. Mai 2024 · Ausgegeben am 13. Mai 2025

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Qualität verbessern

9. Ein Sozialraumbudget unterstützt die Kitas mit den größten Herausforderungen, wie in Rheinland-Pfalz.
10. Das erfolgreiche Programm „Starke Teams, starke Kitas“ wird gesetzlich verankert.
11. Eine Fachstelle unterstützt das Zusammenwachsen multiprofessioneller Teams.
12. Das erfolgreiche Programm ‚Sprach-Kitas‘ wird gesetzlich verankert und entfristet.
13. Die unterstützenden Kita-Assistenzen werden gesetzlich verankert.
14. Fachkräfte mit ausländischem sozialpädagogischen Abschluss dürfen unmittelbar arbeiten, wie in Schleswig-Holstein.
15. Eine Positivliste erleichtert die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Kommunen unterstützen

16. Ein Baukastensystem beschleunigt Kita-Bauten und gibt Tipps für die Ausstattung.
17. Die Landesförderung zu den Betriebskosten von Kitas und Kindertagespflege wird jährlich erhöht.
18. Eine breite Informationskampagne informiert über den Erzieher-Beruf.
19. Bürokratie wird abgebaut bei der Zulassung sonstiger Personen zur Mitarbeit (gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB).
20. Künftig können in Jugendhilfeausschüssen Jugendliche ab 14 Jahren mitarbeiten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der eingesetzten Mittel beläuft sich auf ca. 44.000.000 Euro pro Jahr.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Mehr Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was eine Entlastung von Eltern insgesamt darstellt. Leichtere Zugänge zur Ausbildung und bessere Arbeitsbedingungen in der frühkindlichen Bildung wirken sich insbesondere positiv auf den Arbeitsalltag der überwiegend weiblichen Beschäftigten aus. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass Eltern in ihrem Beruf dem Arbeitsmarkt in einem höheren Umfang zur Verfügung stehen und zur Bekämpfung des allgemeinen Fachkräftemangels beigetragen werden kann.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs von Tageseinrichtungen für Kinder
(Kita-Fachkräftegesetz)

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

2. In § 25b Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung“ durch die Wörter „zur frühkindlichen Bildung“ ersetzt.

3. In § 25b Abs. 2 wird als Nr. 7 angefügt:
   „7. Personen mit einem im Ausland erworbenen Abschluss vor oder während des Anerkennungsverfahrens, sofern das für Schulwesen zuständige Ministerium fest gestellt hat, dass der Abschluss dem sozialpädagogischen Bereich zuzuordnen ist.“

4. In § 25b wird als Abs. 4 angefügt:
   „(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium führt eine Positivliste zur erleichterten und schnelleren Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Diese formuliert, welche Abschlüsse ausgewählter Nationalstaaten als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Fachkräfte anerkannt werden bzw. welche Nachqualifikationen gegebenenfalls erforderlich sind.“

5. In § 32 wird als Abs. 8 angefügt:
   „(8) Die Landesförderung zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich gemäß Abs. 2 bis Abs. 6 wird jährlich um 2,5 % erhöht.“

6. In § 32a wird als Abs. 6 angefügt:
   „(6) Die Landesförderung zu den Betriebskosten für Kindertagespflege im Rahmen der Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich gemäß Abs. 2 wird jährlich um 2,5 % erhöht.“

7. In § 32b wird als Abs. 4 angefügt:
   „(4) Eine landesweite Fachstelle unterstützt und fördert das Zusammenwachsen multiprofessioneller Teams. Die Fachstelle unterstützt die Teams in den Einrichtungen beim Integrationsprozess und zeigt spezifische Optionen für Fortbildung und Supervision auf.“

8. In § 32d wird als Abs. 4 angefügt:
   „(4) Das Land stellt den Kommunen ein kostenfreies Baukasten-System für Kita-Bauten zur Verfügung. Konkrete, von Architekturbüros erstellte und möglichst flexibel anpassbare Pläne können damit als Grundlage für Planungen vor Ort dienen und den Um- oder Neubau erleichtern sowie Kosten senken.“

9. Nach § 32e wird angefügt:

„§ 32f
Landesförderung zur Sicherung des Fachkräftebedarfs

(1) Das Land unterstützt die Kommunen bei der Gewinnung von Fachkräften für die frühkindliche Bildung. Hierfür fördert das Land jährlich mindestens 1.350 Plätze in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA) zur Erzieherin oder zum Erzieher in einer Kindertagesstätte oder in der Jugendhilfe sowie zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger.

(2) Das Land fördert jährlich mindestens 800 Kita-Assistenzen. Diese nicht-pädagogischen Kräfte übernehmen organisatorische oder assistierende Tätigkeiten und ermöglichen es den Fachkräften, einen größeren Fokus auf die pädagogische Arbeit zu richten. Die Assistenzen werden nicht auf den personellen Mindestbedarf angerechnet.

(3) Mit Informationskampagnen informiert und wirbt das Land für eine Ausbildung sowie eine Tätigkeit in der frühkindlichen Bildung.

§ 32g

Landesförderung zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung

(1) Mit einem Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ wird die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung gestärkt und das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams begleitet.

(2) Mit einem Förderprogramm „Sprach-Kitas“ werden Kindertagesstätten unterstützt, die von einem überdurchschnittlichen hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Die Kindertagesstätten werden durch zusätzliche (Sprach-)Fachkräfte mit Expertise im Bereich der sprachlichen Bildung verstärkt, die in der betroffenen Kindertagesstätte tätig sind.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.“

10. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 32 bis 32e“ durch die Angabe „§§ 32 bis 32g“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (FSSW-APrV) vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Abs. 7 angefügt:

   „(7) Das Land übernimmt das Schulgeld für die Auszubildenden an den privaten Fachschulen für Sozialwesen.“

2. In § 2 wird als Abs. 8 angefügt:

   „(8) Der doppelqualifizierende Bildungsgang an Beruflichen Gymnasien mit den Schwerpunkten Erziehungswissenschaften oder Soziales ermöglicht das Erlangen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) nach drei Jahren sowie nach dem vierten Jahr den Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen) oder staatlich anerkannten Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen). Er enthält mehrere Blockpraktika und richtet sich an leistungsbereite Schülerinnen und Schüler.“

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird Buchst. b durch folgende Buchst. b bis e ersetzt:

   „b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder

   c) eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder

   d) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Einführungsjahr oder

   e) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren.“

4. In § 3 Abs. 1 wird Satz 7 wie folgt gefasst:

   „Bewerberinnen und Bewerber, die ihren allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen; die Fachschule stellt die sprachliche Eignung fest.“

5. In § 3 wird als Abs. 7 angefügt:

   „(7) Abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 setzt die Aufnahme in den doppelqualifizierenden Bildungsgang nach § 2 Abs. 8 folgende Nachweise voraus:

   1. die Versetzung in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe oder
   2. ein Zeugnis des mittleren Abschlusses mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
   3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und

   eine mindestens sechswöchige einschlägige Fachpraxis.

Die Noten auf dem Versetzungszeugnis müssen in Mathematik, Deutsch und Englisch mindestens befriedigend sein, die Notensumme dieser Fächer darf nicht größer als acht sein.“

Artikel 3
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenz

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenz vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
   „(2) Abweichend von Abs. 1 verlängert sich die Ausbildung um ein Jahr, wenn der höchste Abschluss des oder der Auszubildenden der erste allgemeinbildende Abschluss (Hauptschulabschluss) ist. Parallel zur Ausbildung wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) nachgeholt.“
   b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
   „(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 bis 5 setzt die Aufnahme in die dreijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenz voraus:
      1. ein Zeugnis über den ersten allgemeinbildenden Abschluss (Hauptschulabschluss) oder
      2. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
   c) Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweijährige“ gestrichen.
   b) In Abs. 1 Buchst. b wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2“ angefügt.
   c) In Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2“ angefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Buchst. a wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe: „und Abs. 2“ eingefügt.
   b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2“ und die Angabe „§ 3 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 3“ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Dieses Gesetz formuliert 20 konkrete Maßnahmen, um die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher zu reformieren, Qualität voranzutreiben, die Kommunen zu unterstützen und zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen. Es greift zahlreiche Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern auf und setzt diese für Hessen um. Zudem werden wichtige Reformen für die Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung formuliert.

Die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher ist aus gutem Grund anspruchsvoll und soll weiterhin qualitativ hochwertig auf die wichtige Arbeit in der frühkindlichen Bildung vorbereiten. Gleichzeitig zeigen viele Bundesländer, wie die Ausbildung attraktiver gestaltet werden kann. Und sie zeigen, wie bürokratische Hürden abgebaut werden können.

Zwei Beispiele: Während 14 andere Bundesländer keine Altersgrenze für die Ausbildung zur Sozialassistenz vorsehen, dürfen Bewerberinnen und Bewerber in Hessen maximal 23 Jahre alt sein. Für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache obligatorisch, gleichzeitig stellt kein anderes Bundesland so hohe Anforderungen wie Hessen.

Dieses Gesetz formuliert mit den nachfolgenden 20 Maßnahmen Antworten auf die drängenden Herausforderungen in den hessischen Kindertagesstätten:

Ausbildung reformieren

1. Sozialpädagogisches Einführungsjahr verkürzt die Erzieher-Ausbildung um ein Jahr, wie in Bayern.
2. Abitur und Erzieher-Ausbildung können in vier Jahren gemeinsam absolviert werden, wie in Berlin.
3. Das Schulgeld für die Erzieher-Ausbildung an privaten Fachschulen wird abgeschafft, wie in Nordrhein-Westfalen.
4. Das Land fördert 1.350 Plätze in der praxisintegrierten Erzieher-Ausbildung.
5. Der Zugang zur Ausbildung wird für Personen mit einschlägiger Vorbildung erleichtert, wie in Bayern.
6. Die Altersgrenze für die Ausbildung zur Sozialassistenz wird abgeschafft, wie in vierzehn anderen Bundesländern.
7. Die dreijährige Ausbildung zur Sozialassistenz eröffnet Hauptschülerinnen und -schülern Perspektiven, wie in Schleswig-Holstein.
8. Das erforderliche Sprachniveau für die Erzieher-Ausbildung wird an vierzehn andere Bundesländer angepasst.

Qualität verbessern

9. Ein Sozialraumbudget unterstützt die Kitas mit den größten Herausforderungen, wie in Rheinland-Pfalz.
10. Das erfolgreiche Programm ‚Starke Teams, starke Kitas‘ wird gesetzlich verankert.
11. Eine Fachstelle unterstützt das Zusammenwachsen multiprofessioneller Teams.
12. Das erfolgreiche Programm ‚Sprach-Kitas‘ wird gesetzlich verankert und entfristet.
13. Die unterstützenden Kita-Assistenzen werden gesetzlich verankert.
14. Fachkräfte mit ausländischem sozialpädagogischen Abschluss dürfen unmittelbar arbeiten, wie in Schleswig-Holstein.
15. Eine Positivliste erleichtert die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Kommunen unterstützen

16. Ein Baukastensystem beschleunigt Kita-Bauten und gibt Tipps für die Ausstattung.
17. Die Landesförderung zu den Betriebskosten von Kitas und Kindertagespflege wird jährlich erhöht.
18. Eine breite Informationskampagne informiert über den Erzieher-Beruf.
19. Bürokratie wird abgebaut bei der Zulassung sonstiger Personen zur Mitarbeit (gemäß § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB).
20. Künftig können in Jugendhilfeausschüssen Jugendliche ab 14 Jahren mitarbeiten.

Die hessischen Kommunen stehen vor riesigen Herausforderungen. Sie sollen immer mehr Aufgaben erfüllen, gleichzeitig bekommen sie vom Land nicht die finanzielle Unterstützung, die sie benötigen. Hinausgehend über die in diesem Gesetz formulierte Unterstützung sollte das Land deshalb ein kommunales Investitionsprogramm auflegen. In den letzten beiden Legislaturperioden haben solche Investitionsprogramme zahlreiche Neubauten und Sanierungen von Kindertagesstätten gefördert. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat bereits einen konkreten Vorschlag für ein solches Investitionsprogramm vorgelegt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (Maßnahme 20)

Neben den gewählten kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertretern gehören den Jugendhilfeausschüssen der Landkreise und Städte auch Vertreterinnen und Vertreter lokaler Jugendorganisationen an, etwa von Jugendring oder Schülerrat. Derzeit müssen alle Mitglieder des Ausschusses mindestens 18 Jahre alt sein. Dies schränkt die Beteiligung junger Menschen ebenso ein wie die Wahlfreiheit der entsendenden Organisationen. Das Gesetz ermöglicht deshalb Jugendlichen ab 14 Jahren im Jugendhilfeausschuss sowie möglichen Fachausschüssen mitzuarbeiten.

Zu Nr. 2 (Maßnahme 19)

Die Zulassung von sonstigen Personen zur Mitarbeit in einer Kita-Gruppe beschränkt sich derzeit spezifisch auf eine bestimmte Einrichtung. Das führt an verschiedenen Stellen zu Problemen. Träger mit mehreren Einrichtungen können sonstige Personen zur Mitarbeit damit nicht in einer anderen Kita des Trägers einsetzen. Personen, die das Zulassungsverfahren bereits durchlaufen haben, müssen bei einem Wechsel der Einrichtung, zum Beispiel aufgrund eines Umzugs, die Anerkennung erneut durchlaufen. Dieses Gesetz ermöglicht, dass die Anerkennung einmal durchlaufen wird und dann für alle Einrichtungen gilt.

Während bislang das örtliche Jugendamt geprüft hat, ob eine Person über einen Bezug zur konkreten Einrichtung verfügt, soll künftig geprüft werden, ob ein Bezug zur frühkindlichen Bildung insgesamt besteht. Die weiteren im Gesetz genannten Voraussetzungen bleiben erhalten.

Zu Nr. 3 (Maßnahme 14)

In Schleswig-Holstein können Menschen mit einem im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Abschluss bereits vor und während des Anerkennungsverfahrens ihres Abschlusses in einer Kita als Fachkraft arbeiten. Dies ermöglicht einen schnelleren Übergang in die Einrichtung. Künftig soll dies auch in hessischen Kitas für die Mitarbeit in einer Gruppe (jedoch nicht für die Leitung einer Gruppe oder Einrichtung) gelten. Voraussetzung ist der Nachweis des Kultusministeriums, dass der Abschluss dem sozialpädagogischen Bereich zuzuordnen ist. Auf diesem Weg können Kitas schneller qualifizierte Fachkräfte gewinnen.

Zu Nr. 4 (Maßnahme 15)

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse dauert oft lang oder ist problembehaftet. Eine Positivliste soll einheitlich formulieren, inwieweit ausgewählte ausländische Abschlüsse unseren im HKJGB formulierten Qualifikationen für eine Tätigkeit in der frühkindlichen Bildung entsprechen. Außerdem kann sie gegebenenfalls notwendige Nachqualifikationen einheitlich definieren. So kann das Anerkennungsverfahren beschleunigt werden.

Zu Nr. 5 und 6 (Maßnahme 17)

Das Land unterstützt die Kitas und die Kindertagespflege in Hessen unter anderem mit einer Betriebskostenförderung im Rahmen von Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Diese Pauschalen bleiben oft über Jahre unverändert. Die im HKJGB genannten Pauschalen sollen künftig durch eine jährliche Steigerung von 2,5 Prozent an die Inflation angeglichen werden. Im Jahr 2025 beläuft sich die geplante Summe der Zuweisungen auf insgesamt 660 Millionen Euro.

Zu Nr. 7 (Maßnahme 11)

Die Integration von ausländischen Fachkräften oder Menschen mit fachfremder Ausbildung in ein eingespieltes Kita-Team kann mit Herausforderungen verbunden sein. Es treffen unterschiedliche Erziehungsstile und Professionen aufeinander. Mitunter ist unklar, welche Aufgaben die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmen können, oder es gibt Sorgen um einen möglichen Qualitätsverlust. Eine landesweite Fachberatung soll die Teams beim Integrationsprozess aufsuchend unterstützen und spezifische Optionen für Fortbildung und Supervision aufzeigen sowie die Teams dahingehend beraten, wie die unterschiedlichen Kompetenzen bestmöglich in die Arbeit der Einrichtung einfließen können.

Zu Nr. 8 (Maßnahme 16)

Laufend werden Kitas neu gebaut oder saniert. Um die Kommunen zu entlasten und bereits vorhandene gute Beispiele zu teilen, wird vom Land ein Baukastensystem für Kita-Bauten erstellt. Dabei geht es um konkrete von Architekturbüros erstellte und flexibel anpassbare Pläne, wie ein Kita-Bau gestaltet werden könnte. Außerdem enthalten sind Vorschläge für Raumaufteilung, Ausstattung und Gestaltung. Die Kommunen können diese Vorschläge kostenfrei nutzen und als Grundlage für mögliche eigene architektonische Planungen verwenden. Das spart Geld, verschlankt und beschleunigt Verfahren und macht gute Beispiele allen Kommunen zugänglich.

Zu Nr. 9 (Maßnahme 4)

Seit einigen Jahren unterstützt Hessen die Kommunen in ihrem Werben um Fachkräfte durch eine finanzielle Förderung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA). Hessen fördert aktuell jährlich 1.050 Plätze in der PivA. Diese wird vergütet und hat einen höheren Praxisanteil als die

schulische Ausbildung. Sie ist damit eine gute ergänzende Alternative zur schulischen Ausbildung. Nachdem zunächst lediglich solche angehenden Erzieherinnen und Erzieher gefördert wurden, die ihre Ausbildung in einer Kindertagesstätte absolvieren, wurde der Einsatzbereich um die Jugendhilfe erweitert und auf angehende Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ausgedehnt. Um zu verhindern, dass durch diese Ausweitung Plätze in den Kindertagesstätten wegfallen, werden durch dieses Gesetz 300 zusätzliche Plätze gefördert.

§ 32f Abs. 2 (Maßnahme 13)

Ab Sommer 2025 fördert das Land rund 800 Kita-Assistenzen jährlich, welche die Fachkräfte vor Ort durch die Übernahme von organisatorischen oder assistierenden Tätigkeiten entlasten sollen. Die Assistenzen sollen keine Fachkraft ersetzen und werden deshalb nicht auf den personellen Mindestbedarf angerechnet. Derzeit wird das Programm aus Mitteln des Kita-Qualitätsgesetzes des Bundes finanziert, weshalb die Assistenzkräfte nur bis 2026 gesichert sind. Sollte die Finanzierung des Bundes wegbrechen, droht Assistenzkräften ein Jahr nach ihrer Einstellung bereits die Entlassung. Das verhindert dieses Gesetz durch eine gesetzliche Verankerung der Assistenzkräfte.

§ 32f Abs. 3 (Maßnahme 18)

In den vergangenen Jahren hat sich in der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vieles getan, etwa die Einführung der PivA oder des Aufstiegs-BAföG. Dieses Gesetz schafft weitere Ausbildungsoptionen und eröffnet zusätzlichen Zielgruppen den Weg in die Ausbildung. Deshalb soll die Umsetzung dieses Gesetzes flankiert werden durch eine breite Informations- und Öffentlichkeitskampagne. Diese soll die vielfältigen Optionen, diesen attraktiven Beruf zu ergreifen, aufzeigen. Neben der Herstellung einer breiten Öffentlichkeit und der gezielten Ansprache junger Menschen über soziale Netzwerke soll insbesondere an weiterführenden Schulen für ein Praktikum oder eine Ausbildung in der frühkindlichen Bildung geworben werden.

§ 32g Abs. 1 (Maßnahme 10)

Das Programm ‚Starke Teams, starke Kitas' erfreut sich großer Beliebtheit. Es ermöglicht neben Coaching, Supervision und Teamentwicklung wichtige Anschaffungen vor Ort, wie ergonomische Möbel oder technische Ausstattung für die Fachkräfte in Kitas und Kindertagespflege. Bislang wurden über 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen durch das Programm gefördert. Das Programm läuft derzeit bis 2025. Um das erfolgreiche Programm auf Dauer sicherzustellen, wird dieses gesetzlich verankert und entfristet.

§ 32g Abs. 2 (Maßnahme 12)

Sprachliche Bildung in den Kitas bleibt eine Daueraufgabe. Sie ist ein zentraler Bestandteil der frühkindlichen Bildung und hat großen Einfluss auf die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Kinder. Der Fortbestand des erfolgreichen Programms ‚Sprach-Kitas' ist derzeit lediglich bis 2026 gesichert. Dieses Gesetz sorgt für eine Entfristung des Programms und dessen planungssichere Weiterführung.

§ 32g Abs. 3 (Maßnahme 9)

Ähnlich wie in Rheinland-Pfalz wird für Hessen ein Sozialraumbudget geschaffen, welches die Regionen mit besonderen sozialstrukturellen Herausforderungen fördert. Damit finanziert werden können – je nach den Bedarfen vor Ort – etwa Kita-Sozialarbeit, Sprachförderung oder andere pädagogische Angebote.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (Maßnahme 3)

Die privaten Fachschulen für Sozialwesen leisten einen wichtigen Beitrag in der Ausbildung der Fachkräfte von morgen. Bislang sind sie zur Finanzierung ihrer Angebote darauf angewiesen, von den Auszubildenden ein Schulgeld zu erheben. Dies macht die so wichtige Ausbildung unattraktiver. Deshalb soll die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger sowie zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen künftig kostenfrei sein. Hierfür übernimmt das Land das Schulgeld für die Auszubildenden an den privaten Fachschulen für Sozialwesen.

Zu Nr. 2 und Nr. 5 (Maßnahme 2)

Die Kombination aus Abitur und einer Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, wie sie im Bundesland Berlin bereits möglich ist, eröffnet neue Chancen für junge Menschen und macht die Ausbildung für weitere Zielgruppen attraktiv. Der doppelqualifizierende Bildungsgang dauert vier Jahre und soll an interessierten Beruflichen Gymnasien mit Schwerpunkt Soziales oder Erziehungswissenschaften angeboten werden. In Hessen gibt es diesen Schwerpunkt derzeit an 13 Beruflichen Schulen: Alsfeld, Dieburg, Dillenburg, Frankfurt, Gießen, Hanau, Hofheim, Kassel, Korbach, Limburg, Marburg, Rüsselsheim und Usingen.

Zu Nr. 3 (Maßnahmen 1 und 5)

Das sozialpädagogische Einführungsjahr ist in Bayern ein beruflicher Vorbildungsweg für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher. Es setzt mindestens einen mittleren Abschluss voraus und gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil an der Fachschule und einen fachpraktischen Teil in der sozialpädagogischen Einrichtung. Das Einführungsjahr richtet sich spezifisch an Menschen, die im Anschluss die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher absolvieren möchten. Die Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten deckt ein breiteres Portfolio ab und wird weiterhin angeboten.

Derzeit darf in Hessen die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nur beginnen, wer eine Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich abgeschlossen hat. In Bayern können dies ergänzend auch Menschen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im pädagogischen, pflegerischen oder rehabilitativen Bereich sein. Diese Ergänzung soll Zugangshürden in die Ausbildung für Menschen mit einschlägiger Vorbildung reduzieren. Die Regelungen werden nahezu wortgleich in der bayerischen Schulordnung für die Fachakademien angewendet.

Zu Nr. 4 (Maßnahme 8)

In vierzehn Bundesländern wird für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher beginnen möchten, das Sprachniveau B2 vorausgesetzt sowie das höhere Sprachniveau C1 empfohlen. In Sachsen-Anhalt wird sogar nur B1 vorausgesetzt. Ausschließlich in Hessen wird das höhere Sprachniveau C1 vorausgesetzt. Die Änderung ist eine Anpassung an das Vorgehen in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer.

Die Überprüfung des Sprachniveaus wird in den meisten Bundesländern durch einen Sprachtest an den Fachschulen für Sozialwesen durchgeführt. Lediglich in Hessen und in Schleswig-Holstein müssen formale Zertifikate nach Abschluss eines offiziellen Sprachkurses vorgelegt werden. Die hessischen Regelungen werden daher an das Vorgehen in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer angepasst. Die Fachschulen stellen künftig die sprachliche Eignung fest. Als erforderliches Sprachniveau wird zu Beginn der Ausbildung mindestens B2 vorausgesetzt.

Zu Artikel 3

Zu Nr. 1 bis 4 (Maßnahmen 6 und 7)

Die neuen Regelungen eröffnen Absolventinnen und Absolventen der Hauptschule neue Perspektiven. Genau wie in Schleswig-Holstein sollen sie die Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten beginnen dürfen. Die Ausbildungsdauer erhöht sich in diesen Fällen von zwei auf drei Jahre. Parallel kann der Realschulabschluss nachgeholt werden.

Bislang gilt in Hessen zur Aufnahme der Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten eine Altersgrenze von 23 Jahren. Das Gesetz schafft die Altersgrenze ab und ermöglicht wie in 14 anderen Bundesländern auch Menschen in Hessen mit größerer Lebenserfahrung die Aufnahme der Ausbildung.

Wiesbaden, 31. Mai 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)